

2515 022

B U N D E S G E R I C H T S H O F

III 23 734/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Leon H. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]straße 7,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H. [REDACTED],  
Am Marktplatz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Kläger fordert nach Ablehnung der angemeldeten Ansprüche einen Wertausgleich (§ 171 Abs. 1 BEG). Auch diesen Antrag hat die Oberste Entschädigungsbehörde mit der Begründung abgelehnt, es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger einen auf die Gründe des § 1 BEG zurückzuführenden Schaden erlitten habe.

16

Das Oberlandesgericht hat sich nicht davon zu überzeugen versucht, daß der Kläger aus Gründen politischen Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen Berufs- und Gesundheitsschaden erlitten hat. Diese Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Dem Berufungsrichter sind keine Rechtsfehler unterlaufen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Hol

Henkel

